



Verbandsgemeinde Loreley für die Ortsgemeinde Dachsenhausen

Bebauungsplan zum Gewerbegebiet „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(insbesondere zu Vögeln, Reptilien u. Tagfalter)**



BERICHT

JANUAR 2022



von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Planung:

Verbandsgemeinde Loreley
Dolkstraße 3
56346 St. Goarshausen

Liegenschaft:

Gemarkung Dachsenhausen (Flur 9)

Planungsbüro:

Karst Ingenieure GmbH
Städtebau – Verkehrswesen – Landschaftsplanung
Am Breiten Weg 1
56283 Nörtershausen

Kartierer:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Diplombiologe Dr. Andreas Kaiser

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Januar 2022

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	6
3	VORGEHENSWEISE	8
4	BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE, WILDLEBENDE TIERE	11
4.1	Habitatmerkmale	11
4.2	Avifauna	12
4.3	Reptilien	17
4.4	Säugetiere.....	18
4.5	Insektengruppen	18
4.6	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange	19
4.6.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	20
4.6.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	21
4.6.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	21
5	WIRKUNGEN DES PROJEKTES AUF GESETZLICH GESCHÜTZTE, WILD LEBENDE TIERE	21
6	PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG	23
6.1	Ergebnis der Konfliktanalyse	23
6.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	26
6.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	27
6.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten	28
7	ZITIERTER LITERATUR	29

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Geltungsbereich zum B-Plan des Gewerbegebiets „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen (Karte Planungsbüro Karst Ingenieure, Stand 30.06.2020)	5
Abbildung 2:	Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Verstecke für Reptilien	10
Abbildung 3:	Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet mit 200 m-Pufferbereich zur Erfassung von Bodenbrütern) sowie mit Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Versteckplätze für Reptilien in Randbereichen des Plangebietes im Zeitraum April bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	10
Abbildung 4:	Prägung des B-Planareals von großen offenen Ackerflächen mit schmalen Saumstreifen am Wegesrand und vereinzelt, kleinen Brachbereiche sowie am Südrand auch vertikale Landschaftsstrukturen (Feldgehölzgruppe an der L 335 und standortfremder Koniferenbestand auf dem Gelände des Hundeübungsplatzes)	11
Abbildung 5:	Nachweis gefährdeter oder streng geschützter Brutvögel oder von Brutvögeln auf der Vorwarnliste im Untersuchungsgebiet Dachsenhausen 2020 und im Randbereich (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	15
Abbildung 6:	Geeignete Habitatbereiche für Reptilien auf kleiner Bracheinsel und am Pferdeweidenrand im Nordbereich des Plangebietes (oben) sowie in Saumstrukturen am Acker- und Schotterwegerandrand (unten), aber überall ohne Befunde	17
Abbildung 7:	Fund eines überfahrenen Dachses (<i>Meles meles</i>) an der L 335 auf Höhe des Plangebietes sowie Fund eines Kirschkernelagers der Waldmaus (<i>Apodemus sylvaticus</i>)	18
Abbildung 8:	„Bienenhotel“ auf Ackerrandstreifen am Nordrand des Plangebietes (links) und Blütenaspekt in Ackerfläche neben der Hundeübungsschule (rechts)	19

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen	9
Tabelle 2:	Artenliste der Avifauna (Übersichtskartierung April – Juli 2021; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR)	13
Tabelle 3:	Katalog möglicher Wirkfaktoren des Projektes und deren Auswirkung auf Objekte des Artenschutzes	21
Tabelle 4:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	24
Tabelle 5:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	26

1 Anlass

Der geplante Bebauungsplan „In den Dellerstücker“ der Verbandsgemeinde Loreley (Rhein-Lahn-Kreis) sieht auf Gemarkung der Ortsgemeinde Dachsenhausen eine Fläche von 4,3 ha für die Errichtung eines Gewerbegebietes vor. Überplant wird eine Ackerfläche mit nur wenigen randlichen Strukturelementen (Feldgehölz, Baumreihe auf Freizeitgelände auf Hundeübungsplatz). Umgeben ist das Gelände von der L 335 und der Rhein-Taunus-Straße am Südrand sowie auf den restlichen Seiten von Ackerflächen und einer Pferdeweide im Nordosten (s. Abb. 1).

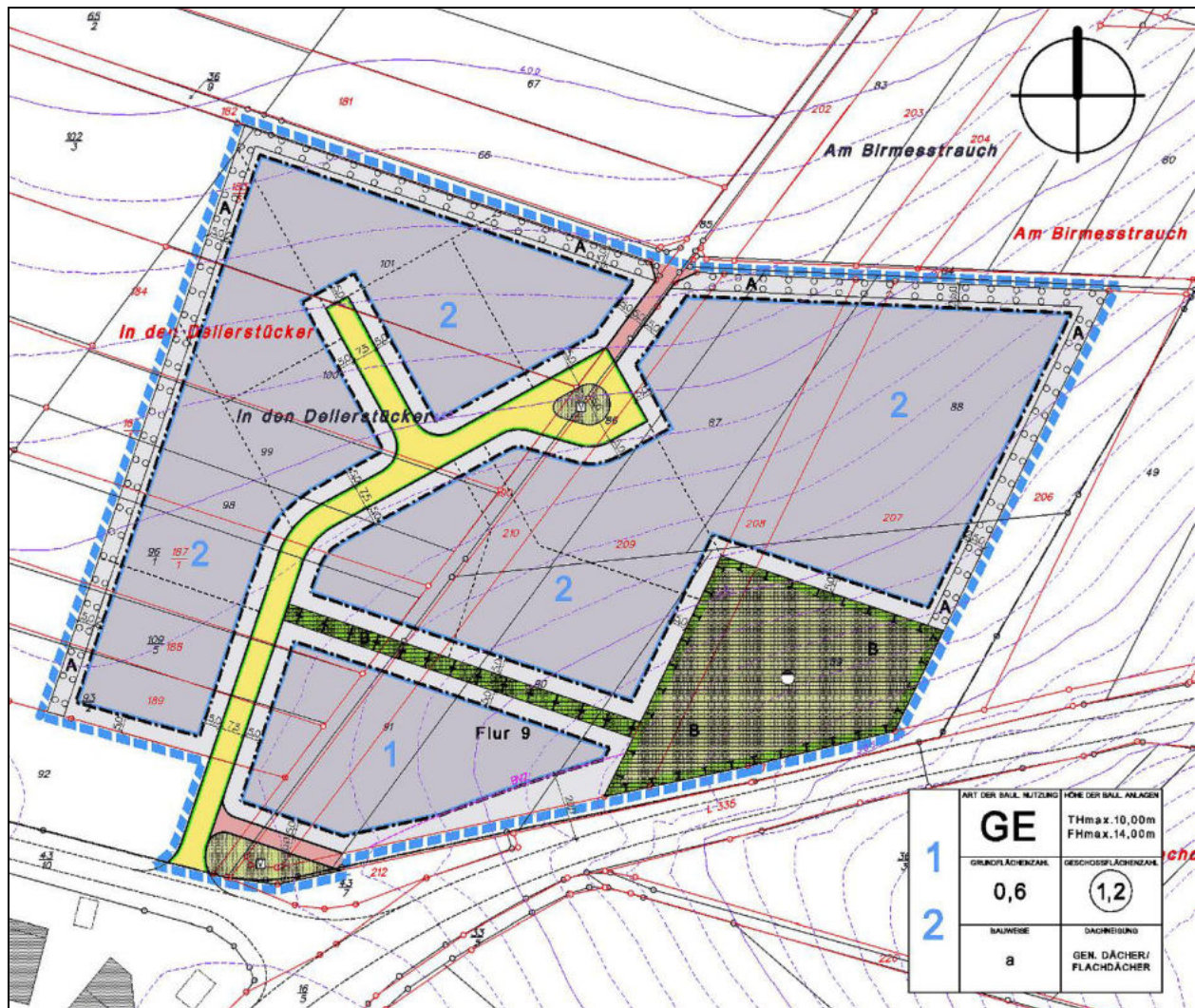


Abbildung 1: Geltungsbereich zum B-Plan des Gewerbegebietes „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen (Karte Planungsbüro Karst Ingenieure, Stand 30.06.2020)

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Feldgehölze innerhalb des Geltungsbereiches haben Potenzial als Brutstätte für europaweit geschützte Vogelarten und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weitere besonders und streng geschützte Tierarten, wie Reptilien sowie Tagfalter. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher eine artenschutzrechtliche Bewertung nach Vorgabe des § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurde beauftragt, diese Fläche in Hinblick auf eine eventuelle natur- oder artenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit hin zu beurteilen. Es ist zu klären, ob auf dem Gelände gesetzlich geschützte Tiere eine Lebensstätte haben. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der hierzu durchgeführten

Kontrollgänge im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2020 zusammen, die die Grundlage einer Bewertung nach Artenschutzrecht zur eventuellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten, wildlebenden Pflanzen oder Tieren darstellen. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

2 Rechtlicher Hintergrund¹

Nach **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG⁴

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

⁴ **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die *„in ihrem Bestand gefährdet“* oder *„vom Aussterben bedroht sind“* und für deren Fortbestand *„die Bundesrepublik Deutschland in hohem“* oder *„besonders hohem Maße verantwortlich ist“* und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelenschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede *absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten*; ... d) jede *Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der *absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern*; ... d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*.“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

3 Vorgehensweise

An 15 Geländebegehungsterminen im Zeitraum April bis Oktober 2020 (s. Tab. 1) wurde eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen und Erfassungen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Die Kartierungsarbeiten umfassten dabei (s. a. Abb. 2 u. 3):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen, Horste, Totholzanteile in Feldgehölzen am Rand des Untersuchungsraums mit Eignung für Vögel, Fledermäuse und Bilche)
- Übersichtskartierung (8 Kontrolltermine Anfang April bis Ende Juli) zu **Brutvögeln** mit Schwerpunktsetzung auf Bodenbrüter, wie Feldlerchen in den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Planungsgebietes und bis zu 200 m darüber hinaus,



- Kartierung von **Reptilien** mittels langsames Abschreiten von Saumbiotopen (Weg- und Gehölzränder, Gräben, Zaunanlagen) sowie Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Verstecke und deren sechsmalige Kontrolle im Zeitraum Ende April bis Ende Oktober,
- Erfassung von Tagfalterarten u. a. Insekten (insbes. Suche nach FFH-Arten) an Acker-rändern, Feldgehölzen und Freizeitgelände (Hundeübungsplatz).

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

Tabelle 1: Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Witterung	Kartierung
1	04.04.2020	9:00 – 11:00 h	2 – 8 °C	Sonne pur, trocken, windstill	Avifauna
2	20.04.2020	14:30 – 16:00 h	18 °C	sonnig, leicht windig	Reptilien u. Tagfalter
3	24.04.2020	9:00 – 11:10 h	10 – 16 °C	diesig bis Sonne pur, sehr trocken, leichter Westwind	Avifauna
4	27.04.2020	12:00 – 13:00 h	16 °C	sonnig, windstill	Reptilien u. Tagfalter
5	08.05.2020	15:00 – 15:30 h	25 °C	sonnig	Avifauna
6	22.05.2020	10:30 – 12:30 h	23 °C	bedeckt, trocken, W – Wind leicht	Avifauna
7	12.06.2020	7:30 – 8:30 h	16 °C	nass, Nebel	Avifauna
8	28.06.2020	10:30 – 12:00 h	20 °C	stark bedeckt, windig	Avifauna
9	03.07.2020	09:30 – 10:00 h	19 °C	bedeckt, windarm	Reptilien u. Tagfalter
10	12.07.2020	10:30 – 11:30 h	20 °C	Sonne pur, trocken, windstill	Avifauna
11	18.07.2020	11:30 – 13:00 h	23 °C	sonnig, einzelne Wolken, windstill, trocken	Avifauna
12	01.08.2020	16:30 – 17:30 h	28 °C	sonnig, windarm	Reptilien u. Tagfalter
13	27.08.2020	18:00 – 19:00 h	21 °C	sonnig, windstill, trocken	Reptilien u. Tagfalter
14	14.09.2020	12:00 – 13:00 h	21 °C	wechselnd bewölkt, leicht windig	Reptilien u. Tagfalter
15	19.10.2020	14:00 – 16:00 h	19 °C	bedeckt, windstill	Reptilien u. Tagfalter

Das Untersuchungsgebiet wurde tlw. 200 m über die Grenzen des „Änderungsbereichs Nord“ hinaus festgelegt, um eventuelle Wirkungen des Projektes auch auf ggf. sensible Bodenbrüter im Umfeld abschätzen zu können (s. Abb. 3).



Abbildung 2: Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Verstecke für Reptilien

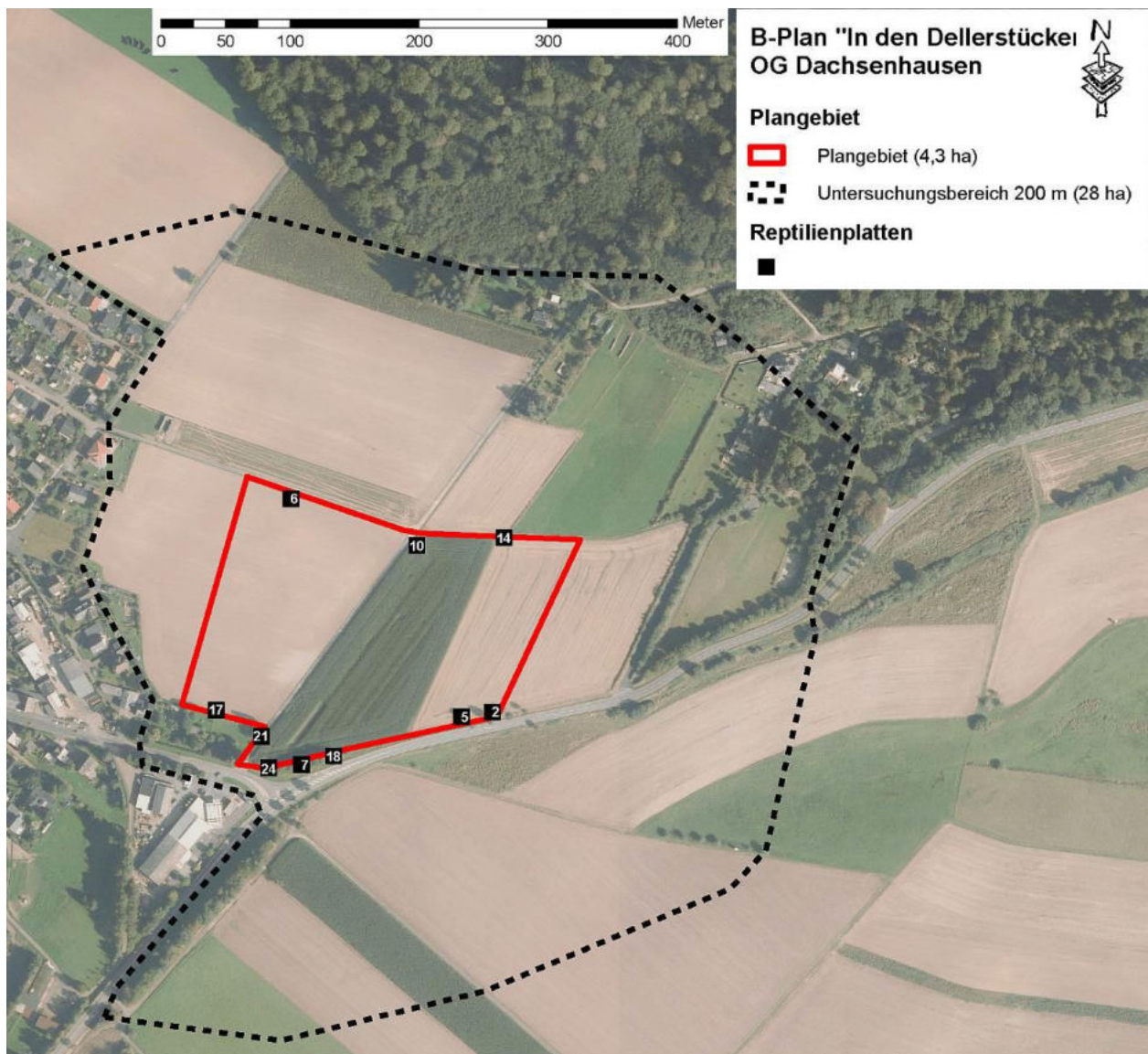


Abbildung 3: Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet mit 200 m-Pufferbereich zur Erfassung von Bodenbrütern) sowie mit Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Versteckplätze für Reptilien in Randbereichen des Plangebietes im Zeitraum April bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4 Bedeutung des Plangebietes für besonders und streng geschützte, wildlebende Tiere

4.1 Habitatmerkmale



Abbildung 4: Prägung des B-Planareals von großen offenen Ackerflächen mit schmalen Saumstreifen am Wegesrand und vereinzelt, kleinen Brachbereiche sowie am Südrand auch vertikale Landschaftsstrukturen (Feldgehölzgruppe an der L 335 und standortfremder Koniferenbestand auf dem Gelände des Hundeübungsplatzes)

Das Plangebiet und sein Umfeld stellen sich als offene Ackerflur dar, nur am Südrand von einem kleineren Feldgehölz und einem standortungeeignetem Baumbewuchs (Kiefer, Fichte, Thuja) auf dem Hundeübungsplatz strukturell gegliedert (s. Abb. 3 u. 4). Das Baumalter des von Traubenkirschen dominierten Feldgehölzes auf der Straßenparzelle außerhalb der B-Planfläche ist jung. Im Unterwuchs wachsen Brombeere, Schlehe und Weißdorn. Das Plangebiet wird von einem Asphaltweg von Süds nach Nord durchquert, am Nordrand begrenzt ein Schotterweg (westlich) und ein Grasweg (östlich) die B-Planfläche. Weiter westlich grenzt die Wohnbebauung von Dachsenhausen an, im Südwesten befindet sich in einem Industriereal eine große Tankstelle. Südöstlich der L 335 schließen weitere große, gehölzarme Ackerschläge an. Im östlichen und nördlichen Untersuchungsbereichsrand ist ab etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet ein Mosaik von unterschiedlich dicht und hoch stehenden Gehölzen anzutreffen, die jenseits des 200 m-Abstandes in Waldflächen übergehen.

4.2 Avifauna

Es wurden rund 600 Beobachtungen von Vögeln ausgewertet. Diese verteilen sich auf 49 Arten (s. Tab. 2). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt nach Anhang 1 der EU-VSR sind, gelangen Brutnachweise von vier Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG): Bluthänfling, Feldlerche, Feld- und Haussperling, innerhalb der Plangebietsfläche in einem Graben im Nordosten nur von einem Brutpaar der Feldlerche.

Zahlreiche weitere Arten aus dieser bestandsgefährdeten Gruppe traten als Nahrungsgäste auf und brüteten am Rand des Untersuchungsgebietes, wie Grün-, Schwarzspecht und Turmfalke. Mit Goldammer (auch am Südrand des B-Planareals), Klappergrasmücke und Neuntöter gibt es weitere drei Arten, die auf den Roten Listen der gefährdeten Brutvögel aktuell mit Vorwarnstatus geführt werden.

Weitere Arten mit höhergradigem Schutzstatus sind ausschließlich als Gastvögel aufgetreten. Von diesen sind Schwarzmilan und Rotmilan sowie die Mehlschwalbe noch am ehesten Brutvögel im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Größere Horste (außer den von Elstern) wurden nicht gefunden.

Die relativ hohe Anzahl an beobachteten Vögeln erklärt sich u. a. aus einer Kombination aus Waldnähe, lockerer Wohnhausbebauung mit Gärten im Randbereich und den teils weniger intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Offenlandbereich um die Planfläche herum. Im Plangebiet selbst fehlen jegliche Spechtlöcher in den dünnstämmigen Bäumen am Südrand.



Tabelle 2: Artenliste der Avifauna (Übersichtskartierung April – Juli 2021; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR)

Status im UG: B = Brutnachweis, BR = Brutnachweis am Rande des Untersuchungsareals, BV = Brutverdacht, G = Nahrungsgast, ÜF = Überflügler

Rote Listen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

IUCN: LC = least concern (nicht gefährdet), NT = near threatened (gering gefährdet)

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2016	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009	birdlife 2017 (European population status- breeding)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4 – 5	B	*	–	–	b	–	LC	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	B – Rand	*	–	–	b	–	LC	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i> (vorm. <i>Carduelis cannabina</i>)	1 (31)	1x BV, G/Z	V	2	–	b	–	LC	declining
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	B – Rand	*	–	–	b	–	LC	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1 – 2	BV	*	–	–	b	–	LC	
Elster	<i>Pica pica</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	1	G	*	–	–	b	–	LC	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 – 3	B	3	3	–	b	–	LC	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	B	3	V	–	b	–	LC	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1	G	*	–	–	b	–	LC	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3 – 4	B	*	V	–	b	–	LC	declining
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(1)	G	*	–	–	b	–	LC	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	B – Rand	*	–	s	s	–	LC	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	10+	B – Rand/G	3	V	–	b	–	LC	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	B	V	–	–	b	–	LC	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	B – Rand	*	–	–	b	–	LC	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2016	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009	birdlife 2017 (European population status- breeding)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(2)	G – Rand	*	–	–	b	–	LC	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(8)	G	*	–	–	b	–	LC	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(5)	G	*	–	–	s	–	LC	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(2)	G/BV – Rand	3	2	–	b	–	LC	declining
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	(4)	G/Z	*	–	–	b	–	LC	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5 – 6	B	*	–	–	b	–	LC	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	B	V	–	–	b	Anh. 1	LC	declining
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	2	B	*	–	–	b	–	LC	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(7)	G/Z	3	2	–	b	–	LC	
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	(2)	G/Z	–	–	–	b	–	LC	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(7)	G (B – Rand)	V	V	–	s	Anh. 1	NT	NT
Schafstelze, s.a. Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(4)	G	*	–	–	b	–	LC	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(5)	G	*	–	–	s	Anh. 1	LC	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(1)	BV – Rand	*	–	s	s	Anh. 1	LC	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	BV – Rand	*	–	–	b	–	LC	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(29)	G	V	3	–	b	–	LC	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(1)	G	*	–	–	b	–	LC	
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	B – Rand	*	–	–	s	–	LC	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	B	*	–	–	b	–	LC	

* Neozoen



Abbildung 5: Nachweis gefährdeter oder streng geschützter Brutvögel oder von Brutvögeln auf der Vorwarnliste im Untersuchungsgebiet Dachsenhausen 2020 und im Randbereich (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Artkürzel: BH – Bluthänfling, FL – Feldlerche, FS – Feldsperling, GO – Goldammer, GS – Grünspecht, HS – Haussperling, KL – Klappergrasmücke, NT – Neuntöter, SS – Schwarzspecht, TF - Turmfalke

Einzelbesprechung der Brutvogelarten mit Schutzstatus:

Bluthänfling

Ein Trupp aus 10 Vögeln rastete im Frühjahr (April 2020), ein Paar wurde mehrfach beobachtet während der Brutperiode Mai und Juni, mit möglicher Brut im Randbereich des UG bzw. in einer Gartenparzelle (s. Abb. 5).

Feldlerche

Während der gesamte Untersuchungsperiode Nachweise singender Vögel, Gesangsflüge auch im zentralen und besonders im östlichen UG. Hier beobachtet in Getreide und in Wiesenberei-

chen der Offenlandschaft. Im südlichen und östlichen Randbereich kamen weitere 3 – 4 Brutpaare vor. Einflüge und Balz fanden auch im zentralen Bereich des UG statt, vor allem in einer Ruderalfläche benachbart zu Mais und Rapps. Hier ist allerdings eine Brut nah an der Wohnhausbebauung und bei hoher Frequenz an Spaziergängern und Hundeführern eher unwahrscheinlich.

Feldsperling

Maximal wurde ein Brutpaar in einer kleinen Waldparzelle mit Douglasienanpflanzung im Norden des Gebietes beobachtet.

Goldammer

Die Brutpopulation bestand aus vier Brutrevieren in Heckenbereichen und Baumgruppen (auch am Südrand des Plangebietes).

Grünspecht

Ein Brutpaar im nördlichen Waldrandbereich mehrfach rufend und einmal beobachtet (s. Abb. 5). Einmal wurden Jungenrufe am 28.06. im Ortsbereich westlich vom Friedhof festgestellt.

Haussperling

Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel vor allem im Ortsbereich der Wohnbebauung von Dachsenhausen, so im westlich Randbereich des UG an den Wohnhäusern der Straße „Am Breitstück“ und angrenzend sowie „Am Bahndamm“ (violett schattierte Fläche in der Abb. 5). Zwei Brutpaare flogen vermutlich auch in die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen UG. Häufige Einflüge waren auch in die Getreidefelder östlich der L335 zur Nahrungssuche zu beobachten, hier wurden Trupps bis 12 Tiere gesehen, Einzeltiere auch im gesamten UG.

Klappergrasmücke

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in einem Schrebergarten mit parkähnlichem Charakter festgestellt.

Schwarzspecht

Ein rufendes Tier wurde aus dem geschlossenen Laubwaldbereich weiter im Nordosten, außerhalb des UG verhört. Die Buchenbestände dort eignen sich gut als Bruthabitat.

Turmfalke

Ein Brutrevier bestand im Ortsbereich von Dachsenhausen. Als regelmäßiger Nahrungsgast ist die Art im gesamten UG vertreten. Während der gesamten Untersuchungsperiode wurden maximal 2 Tiere beobachtet.

Rot- und Schwarzmilan

Beide Milanarten wurden festgestellt und sind als Nahrungsgäste zu werten. Es gibt zwei bekannte frühere Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe zum UG: Ein Schwarzmilan-Horst zirka 250 m östlich von der nordöstlichen Grenze des UG, ein Rotmilan-Horst etwa 900 m NNO von der nordöstlichen Grenze des UG. Im Datenbestand des LANIS sind für das Plangebietsumfeld ausschließlich Rotmilanfunde und einmal eine Schwarzmilanbeobachtung dokumentiert.



Einzelbesprechung der Rastvögel:

Insgesamt überflogen das UG ein **Graureiher**, zwei **Kolkkraben**, Trupps von bis zu 5 Tieren des **Mauerseglers** (allesamt Vogelarten aktuell ohne Gefährdungsstatus) sowie **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** (maximal mit je einem Paar) das Gebiet. Zu den Beobachtungen von **Rotmilan** und **Schwarzmilan** siehe oben. Auch ein **Mäusebussard** rastete regelmäßig im Gebiet. Zu den häufigsten Rastvögel zählten Anfang April **Bluthänfling**, **Star** und **Goldammer**, Ende April **Haussperling** und **Feldlerche**. Zwei **Ringdrosseln** rasteten auf einer Wiese östlich an das UG angrenzend.

4.3 Reptilien

Saumstrukturen in sonnenexponierten Lagen mit lockeren, grabfähigen Bodenverhältnissen und vielen Mäusegängen sind ideal für Eidechsen und Schlangen. Bei den zahlreichen Kontrollgängen über Brachflächenanteile und entlang von Saumstrukturen am Wegesrand im Plangebiet fanden sich allerdings keine Reptilien. Auch der Bereich einer Pferdeweide unmittelbar im Nordosten angrenzend an die Planfläche wurde gezielt in den Untersuchungsraum integriert, da hier günstige Habitatverhältnisse für Eidechsen und Schlangen gegeben sind (s. Abb. 6). Somit war zu prüfen, ob Reptilien zumindest im Randbereich des überplanten Grundstücks vorkommen. Die Begehungen ergaben aber auch dort keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Tiergruppe.



Abbildung 6: Geeignete Habitatbereiche für Reptilien auf kleiner Bracheinsel und am Pferdewei-
denrand im Nordbereich des Plangebietes (oben) sowie in Saumstrukturen am
Acker- und Schotterwegesrand (unten), aber überall ohne Befunde

4.4 Säugetiere

In den Randbereichen der Ackerflur und insbesondere im Bereich der wenigen Gehölzbestände war u. a. mit Vorkommen von Kleinsäugetern zu rechnen. Im Randbereich des Hundeübungsplatzes wurde auch ein Haufen an Kronenschnittgut gelagert (s. Abb. 4 unten-rechts). Haselsträucher fehlen allerdings im gesamten Plangebietsareal. Verschiedene Mäusegruppen (Wühlmäuse, „Echte“ Mäuse und Spitzmäuse) nutzen sicherlich grabfähige Bereiche im Boden sowie das lückenreiche Spaltensystem im Astschnitthaufen. Unter einer der ausgelegten Wellplatten fand sich ein Kirschkernlager (s. Abb. 7-links), was auf das Vorkommen von **Waldmäusen** (*Apodemus sylvaticus*) schließen lässt. Auszuschließen sind aber Vorkommen von Bilchen (z. B. von Garten- und Siebenschläfer und Haselmaus) aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten in größeren Baumhöhlen, Jagdkanzeln oder Gartenhütten. Im Unterholz fanden sich auch keine bodennahen Grasnester.

Der **Dachs** (*Meles meles*) ist nicht nur namensgebend für die Ortsgemeinde, sondern dort auch ein häufig anzutreffender Vertreter der mittelgroßen Säugetiere. Der traurige Fund eines überfahrenen Tieres an der L 335 auf Höhe des Plangebietes (s. Abb. 7-rechts) zeugt von der Präsenz dieser Art auch im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet, wenn nicht sogar in der Fläche selbst ebenfalls. Ein Dachsbau war dort aber nirgends auszumachen, was bei der intensiven Ackerbewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Geräten auch nicht zu erwarten ist.

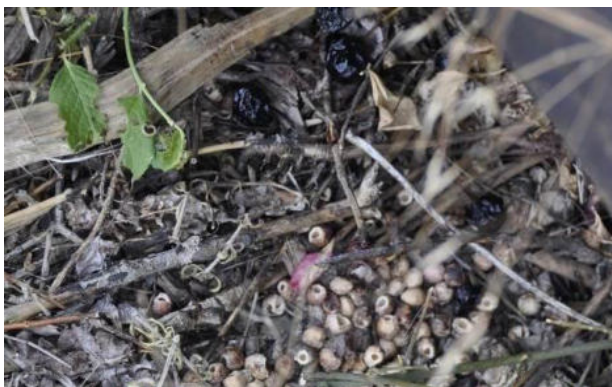


Abbildung 7: Fund eines überfahrenen Dachses (*Meles meles*) an der L 335 auf Höhe des Plangebietes sowie Fund eines Kirschkernlagers der Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*)

4.5 Insektengruppen

Im Plangebiet wurde zudem gezielt nach Tagfaltern und andere ggf. planungsrelevante Insekten Ausschau gehalten. Es wurden aber nur sehr wenige Tiere festgestellt. Dazu gehören Weißlinge (**Großer** und **Kleiner Kohlweißling**, *Pieris brassicae/rapae*), ein **Hauhechelbläuling**, *Polyommatus icarus*, und eine **Zwitscherschrecke**, *Tettigonia cantans*. Diese traten als Vagabunden im Vorbeiflug auf. Eine Bindung dieser Tiere an bestimmte Habitatstrukturen im Plangelände waren nicht erkennbar. Für Libellen fehlen dort auch jegliche offene Wasserstellen. Es fanden sich in den überwiegend noch jungen Bäumen bei Nachsuche auch keine Belege für ein Vorkommen von altholzbewohnenden Käfern der FFH – Anhang IV – Liste. Der Hauhechelbläuling ist eine besonders geschützte Art nach der BArtSchVO. Europaweit sind seine Bestände aber nicht nach der FFH – Richtlinie geschützt und gelten auch in Deutschland sowie in Rheinland – Pfalz nicht als gefährdet in der Roten Liste.



Abbildung 8: „Bienenhotel“ auf Ackerrandstreifen am Nordrand des Plangebietes (links) und Blütenaspekt in Ackerfläche neben der Hundeübungsschule (rechts)

4.6 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Geltungsbereiches für den B-Plan „In den Dellerstücker“ ist aus faunistischer Sicht als gering einzustufen. Das kleine Feldgehölz am Südrand außerhalb der Plangebietsfläche ist noch vergleichsweise jung und bleibt ohnehin erhalten. Auch in den Gehölzbestand auf dem Hundeübungsplatz wird nicht eingegriffen. Spechtlöcher oder andere tief in einen der Baumstämme hineinreichende Aushöhlungen fehlen sowieso. Eine Nutzbarkeit durch Bilche oder Vögel ist daher nicht zu erwarten. Freinester im Kronenbereich sind aber möglich.

Daraus ergibt sich auch eine höchstens mittlere Wertigkeit des Gebietes aus avifaunistischer Sicht. In den Agrarflächen wurden **außer der Feldlerche keine Vogelarten mit hohem Schutzstatus nachgewiesen**, in den übrigen Flächen und nahem Randbereich dagegen zehn streng geschützte bzw. Arten mit sonstigem hohem Schutzstatus. Die Planfläche selbst hat aber nur geringe Bedeutung als Teil von Nahrungsrevieren mehrerer Greifvögel wie Turmfalke, Mäusebussard sowie Rot- und Schwarzmilan, wobei die Milanarten nur unregelmäßig und kurz zur Nahrungssuche auftraten.

Eine Betroffenheit von Arten aus der Säugetiergruppe beschränkt sich auf Mäusevorkommen sowie die gelegentliche Durchstreifung des Geländes durch **Dachse**. Die hohe Straßenverkehrsbelastung auf der nahegelegenen L 335 generiert zudem eher Gefahrenrisiken durch Kollisionen mit schnell fahrenden Autos. Dies gilt für evtl. vorbeistreichende Wildkatzen (keine Fundhinweise aus dem Umfeld) in gleicher Weise. Auch fehlen Hinweise auf ein Vorkommen von Bilchen innerhalb des Plangebietsareals und Umfeld.

Auf dem Plangrundstück wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen oder Schlangen entdeckt. Auch im nahen Umfeld fehlen Besiedlungsnachweise zu dieser Tiergruppe trotz eingeschränkt geeigneter Habitatstrukturen auf brachliegenden Teilflächen und Saumbiotopen. Ebenso fehlen offene Gewässer in der Plangebietsfläche und ihrer nahen Umgebung, weshalb auch Amphibien und Libellen von einer Überplanung ihrer Reproduktionsstätten nicht betroffen sind. Zu erwähnen ist noch die Beobachtung des **Hauhechelbläulings** als besonders geschützte Tagfalterart, für die aber bei der Ausgleichskonzeption die gezielte Anpflanzung spezifisch genutzter Raupenfutter – und Nektarpflanzen berücksichtigt werden kann.

Nachfolgend erfolgt stichwortartig eine Zusammenstellung möglicher Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen:

1. **baubedingt**

- Abschub von Oberboden für die Baufelderschließung vernichtet geeignete Bereiche für am Boden brütende Vögel (hier betroffen ist ein Feldlerchenpaar)
- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln während der Jungenaufzucht im Zuge von Oberbodenabschub

2. **anlagebedingt**

- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an Gebäuden
- Verlust von Nahrungspflanzen für eine besonders geschützte Tagfalterart (Hauhechelbläuling)

3. **betriebsbedingt**

- Vergrämungseffekte durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen ausgehend vom Betrieb eines Gewerbebetriebs
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, die sich an der Lichtquelle „zu-Tode-fliegen“ und wodurch ggf. a. Fledermäuse in den Straßenverkehr gelenkt werden können

Daraus ergeben sich artenschutzrechtliche Belange, die auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten sind. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

4.6.1 **Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“**

Die Nutzung des Plangebietes als **Vogelnistplatz** für Bodenbrüter (hier 1 Feldlerchenpaar) ist belegt. Weitere Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand ihrer Vorkommen in Rheinland-Pfalz sind im Planungsgebiet nicht erfasst worden. Im weiteren Umfeld der Gemeinde Dachsenhausen finden sich vergleichbare Habitatelemente (großflächiges Ackerland), die im Revierbereich der hier angetroffenen Tiere liegen und somit ein Ausweichen ermöglichen, sofern eine Strukturanreicherung eine Dichteerhöhung fördert. Durch eine anzustrebende, umfangreiche Randbegrünung des Baugrundstücks ist zudem auf langfristige Sicht auch eine Kompensation evtl. betroffener Hecken- und Baumkronenbrüter im Umfeld innerhalb des Plangebietes möglich.



4.6.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Tieren können beim Abschub des Oberbodens auftreten. Dies stellt insbesondere in der Brutsaison eine Bedrohung dar. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn der Bodenaufwuchs während der Vegetationsperiode zu einem leichten Übersehen von versteckt in Grabenstrukturen sitzenden Tieren führt. Beispielsweise können abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel sich bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Der Zeitpunkt der Baufelderschließung ist daher auf einen Termin außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen, um diese Gefahr für am Boden brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herab zu setzen.

4.6.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Von streng geschützten Tieren sind nach derzeitiger Einschätzung keine Arten im Plangebiet und nahem Umfeld festgestellt worden. Aber auch sämtliche Brutvögel dürfen während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Betroffen sind aber neben der Feldlerche nach dem Kartierungsstand unter den Hecken- und Baumkronenbrüter ausschließlich im südlichen Randbereich ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Eine vorlaufende Gestaltung von Ersatzhabitaten innerhalb der Plangebietsfläche oder im nahen Umfeld kann eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen zudem vermeiden.

5 Wirkungen des Projektes auf gesetzlich geschützte, wild lebende Tiere

Die Auswirkungen des B-Plans „In den Dellerstücker“ auf die Lebensräume, Pflanzen und Tiere werden in Tab. 3 zusammenfassend behandelt. Voraussetzung der Betrachtungen ist eine weitgehende Versiegelung der vorgesehenen Bebauungsfläche sowie ein abzustimmendes Ausgleichs- und Kompensationskonzept mit Eingrünung (Bäume und Hecken sowie ggf. Dach- und Fassadenbegrünung) sowie die Förderung von Feldlerchenbruten im Umfeld durch angepasste landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung (s. Kap. 6).

Tabelle 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren des Projektes⁵ und deren Auswirkung auf Objekte des Artenschutzes

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust eines Feldlerchenreviers durch Überbauung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations – / Biotopstrukturen	Verluste an Feldlerchenansiedlungsflächen im nahen Umfeld durch Vergrämungseffekte hoher Bauwerke (Kulisseneffekt)
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	–

⁵ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007)



Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	–
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	–
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Dauerhafte Aufgabe des Offenlandcharakters in der Ackerflur innerhalb des Plangebietes
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Abtrag des bislang unversiegelten Oberbodens in Baufeldern für Gebäude und Verkehrsflächen
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	–
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen, Abnahme der Luftfeuchtigkeit an heißen Sommertagen bei Abnahme des Begrünungsgrades
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	–
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	–
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	–
4 Barriere – oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Gefahr einer Tötung von Feldlerchen bei Oberbodenabschub während der Brutsaison
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Ggf. Vogelschlag an großen Glasfronten
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Außenbeleuchtungen locken ggf. Insekten an, die sich an Laternen „totfliegen“, Fledermäuse geraten ggf. bei Verfolgung von abtrudelnden Nachtfaltern in den Verkehrsraum (geringe Erhöhung Tötungsrisiko durch Straßenverkehr)
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Nutzungsabsicht ist wenig lärmintensiv durch Wohngebietsnähe
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	–
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Nachtfaltern u. a. Insekten durch Beleuchtungsanlagen
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Nur baubedingt durch Baufahrzeuge/Bagger
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	–
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff – u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	–
	6-2 Organische Verbindungen	–
	6-3 Schwermetalle	–
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	–
	6-5 Salz	Ggf. auf Verkehrswegen Einsatz von Tausalzen
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	–

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	–
	6-8 Arzneimittlrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	–
	6-9 Sonstige Stoffe	Ggf. Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	–
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	–
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	–
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	–
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	Ggf. Einsatz in Randbereichen der Gebäude und auf Parkplätzen
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	
9 Sonstiges	–	–

6 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Artenschutzrechtlich sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen zu beachten, die im Sinne einer hierarchischen Abfolge umzusetzen sind: 1. Vermeidung, 2. Eingriffsminderung, 3. Ausgleich und Ersatz:

6.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 4 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Vogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

- gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
- gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.

3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Für eine Tagfalterart (Hauhechelbläuling) sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen nach nationalem Recht (BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO) zu empfehlen, allerdings unterliegt diese nicht den Erhaltungsvorgaben der EU – Kommission.

Tabelle 4: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland – Pfalz: rot = ungünstig – schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Fortpflanzungs- oder Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (winterliche Baufelderschließung oder UBB), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen (erforderlich) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel	grün	–	–	–	(++)	–	–
Blaumeise	grün	–	–	–	(++)	–	–
Buchfink	grün	–	–	–	(++)	–	–
Dorngrasmücke	grün	–	–	–	(++)	–	–
Elster	grün	–	–	–	(++)	–	–
Feldlerche	rot	+	–	+	B, ++	+	–
Feldsperling	rot	–	–	–	(++)	–	–
Gartengrasmücke	grün	–	–	–	(++)	–	–
Goldammer	gelb	–	–	–	(++)	–	–
Grünfink	grün	–	–	–	(++)	–	–
Hausrotschwanz	grün	–	–	–	(++)	–	–
Heckenbraunelle	grün	–	–	–	(++)	–	–
Klappergrasmücke	gelb	–	–	–	(++)	–	–
Kohlmeise	grün	–	–	–	(++)	–	–
Mönchsgrasmücke	grün	–	–	–	(++)	–	–

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Neuntöter		–	–	–	(++)	–	–
Rabenkrähe		–	–	–	(++)	–	–
Ringeltaube		–	–	–	(++)	–	–
Rotkehlchen		–	–	–	(++)	–	–
Zaunkönig		–	–	–	(++)	–	–
Zilpzalp		–	–	–	(++)	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung des Bodenabschubs zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr wird erreicht, dass keine brütenden Vögel in Bodennestern verletzt oder getötet werden, bzw. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen.

Große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden nehmen Vögel bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebedingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

b) Nr. 2: Störung

Durch Arbeiten zur Baufelderschließung während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Schlupfstandortes veranlasst werden. Dies kann prinzipiell alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Eine faktische Beeinträchtigung wird aber für keine der nachgewiesenen Arten gesehen, wenn die bereits oben aufgeführte Zeitbegrenzung für die Bodenbearbeitung eingehalten wird.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes werden die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt und Laubbäume gepflanzt, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden. Evtl. bauzeitlich beschränkte Vergrämungen von Vogelbruten in randständigen Gebüsch und Bäumen werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten nicht nachhaltig vermindern.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Bebauungsplan „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen sieht eine Bodenbearbeitung auf bis zu 4,3 ha innerhalb der Baufelder für die Gebäudeerrichtung und Erschließungsflächen vor. Davon ist auch ein Feldlerchenbrutpaar betroffen (s. Abb. 5). Der Erhalt spezieller Landschaftsstrukturen als Eingriffsminderungsmaßnahme ist aber dazu nicht einzufordern. Auch ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 nicht notwendig. Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte stehen Planentwicklung nicht entgegen, soweit vorsorgliche Maßnahmen (Festlegung eines jahreszeitlich günstigen Termins) sowie ein kurzfristig wir-

kender Ausgleich (Anlage von Feldlerchenfenster im Umfeld) und Ersatzpflanzungen innerhalb des Planareals erfolgen.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) – d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahme gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, leben im Areal des Bebauungsplans „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen evtl. weitere Faunenelemente, die aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls zu schützen sind. Hierbei handelt es sich um die Tagfalterart Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*). Im Zuge der Konzeptionierung eingriffsbedingter Ausgleichsmaßnahmen sind deren Habitatbelange ebenfalls zu berücksichtigen.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wird für einige der dort aufgeführten Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen wurde in Kap. 6.1 abgeleitet. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der weiteren Ausführungsplanung vorbehalten, Vorschläge finden sich hier nachfolgend. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Verfahrensschritte / Mengenangaben
1 V _{AS}	Die Baufeldfreiräumung durch z. B. Abschieben des Oberbodens, darf nur im Zeitraum außerhalb der üblichen Bodenbruten (also von 1. September bis zum 31. März) erfolgen, da die brütenden Vögel oder ihr Nachwuchs vergrämt, verletzt oder gar getötet werden könnten. Die Baufeldfreimachung ist ansonsten ausschließlich unter der Auflage zulässig, dass vor Baubeginn die	<ul style="list-style-type: none"> Feldlerchen u. a. Bodenbrüter

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Verfahrensschritte / Mengenangaben
	fraglichen Bereiche durch einen Fachgutachter auf das Nichtvorhandensein von relevanten Niststätten untersucht werden.	
2 V _{AS}	Ersatz der anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Gebüsch und Bäumen am Rande des B-Planareals als Vogelnistplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig für Brutvogelarten
3 V _{AS}	Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. große Fenster, Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig für tagaktiven Vogelarten
4 V _{AS}	Einsatz von Leuchtmitteln mit geringem UV – Lichtanteil zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und ihnen nachjagender Fledermäuse durch Gestaltung der Außenbeleuchtung mit nicht – anlockenden Leuchtmitteln (z. B. LED – Technik oder Natriumdampf – Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig für Nachtfalter und Fledermausarten

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 4 wurde nur für die Betroffenheit von Feldlerchen die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Hierzu sind zwei „**Lerchenfenster**“ in einer geeigneten Ackerfläche jährlich anzulegen. Die „Lerchenfenster“ müssen bereits vor Umsetzung der Bau- und Feldherrichtung im Plangebiet bereit stehen.

Die „Lerchenfenster“ sind während der Aussaat durch Aussetzen der Sämaschine anzulegen. Pro Fenster ist eine Größe von ca. 20 – 30 m² erforderlich. Bei der Anlage der „Lerchenfenster“ ist ein Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzstreifen und von mind. 25 m zu angrenzenden Wirtschaftswegen einzuhalten. Zudem ist ein Abstand von 100 m zwischen den „Lerchenfenstern“ untereinander einzuhalten. Die „Lerchenfenster“ müssen zwischen den Fahrgassen angeordnet werden, damit keine Füchse oder andere Raubtiere zu den Nestern geleitet werden.

Geeignet erscheinen die großflächigen Ackerschläge südlich und südöstlich der L 335.



6.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

Über die oben aufgeführten, zwingenden Maßnahmen zum Artenschutz im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nach Kap. 6.1 ein Bedarf an weiteren Kompensationen für die beiden Tagfalterart **Hauhechelbläuling**. Die ergänzende Maßnahmenliste umfasst zudem allgemeingültige Vorgaben ohne konkretem Flächenbezug:

- Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis spec.*, oder Geißblatt, *Lonicera spec.*) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftolerabler Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)
- Besonders empfehlenswert ist eine extensive Dachbegrünung von Gebäudedächern und die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen (mit z. B. Sommerflieder, *Buddleja davidii*, Wasserdost, *Eupatorium cannabinum*, Hornklee, *Lotus spec.*, Hauhechel, *Ononis spec.*, Ampfer, *Rumex spec.* und Klee, *Trifolium spec.*) zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen, wertgebenden Falterart als Raupen – und Falterfutterpflanzen. Hierbei ist auf autochthones Saatgut zu achten.
- Die Auswahl an neu zu pflanzenden Sträuchern und krautartige Pflanzen innerhalb des Plangebietes sollte sich an den Bedürfnissen der dort in 2021 nachgewiesenen Schmetterlingsart Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) orientieren (s. fett hervorgehobener Nutznießler in der nachfolgenden Liste). Folgende Pflanzenarten können beispielhaft als Vorschlag für die aufzustellende Pflanzenliste des B-Plans genannt werden:

Pflanzenfamilie	Arten (Beispiele)	Nutznießler (Beispiele)
Schmetterlingsblütler (Fabaceae = Papilionaceae)	Sommerflieder (<i>Buddleia</i> spp.), Klee – und Hornkleearten (<i>Trifolium</i> spp. und <i>Lotus</i> spp.), Ginster (<i>Genista</i> spp.), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Hufeisenklee (<i>Hippocrepis comosa</i>), Bunte Kornwicke (<i>Coronilla varia</i>), Wicken (<i>Vicia</i> spp.)	Schwabenschwanz, Segelfalter, Kleines und Weißbindiges Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling , Kleiner Sonnenröschen – Bläuling, Spanische Flagge, Goldene Acht, Hufeisenklee – Gelbling
Lippenblütlern (Laminaceae)	Thymian (<i>Thymus</i> spp.), Dost (<i>Oreganum</i> spp.)	Kleines und Weißbindiges Wiesenvögelchen, Kleiner Feuerfalter, Hauhechel-Bläuling , Kleiner Sonnenröschen-Bläuling

- Unmittelbare Inkennzeichnung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)

FAZIT

☞ Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „In den Dellerstücker“ in Dachsenhausen hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

7 Zitierte Literatur

- BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992):** Rote Liste der in Rheinland – Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand: 31.6.1992). – Fauna und Flora in Rheinland – Pfalz **6(4)**:1065 – 1073, Landau.
- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz – Effekt“ und UV – Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13**: 31 – 41.
- EU (2003):** Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU – Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNEBERG, C., H. – G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**
- GRÜNWARD, A. & G. PREUB (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland – Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH – VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 577 – 606. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- MKULNV NRW (2013):** Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein – Westfalen.
- PRETSCHER, P. (1998):** Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). – in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 87 – 111. Bonn – Bad Godesberg.
- RENNWALD, E, TH. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – F&E – Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 49 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- SÜDBECK, P., H. – G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).

Oberwallmenach, der 31.01.2022

Malte Fuhrmann

Dipl. – Biol. Malte Fuhrmann

